

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH818

GEMEINDEHAFTPFLICHT

1. Anstelle von Abschnitt B, Z 18 EHVB gilt folgende Regelung:

Der Versicherungsschutz umfaßt nach Maßgabe dieser Besonderen Bedingung die zivilrechtliche Haftung der Gemeinde aus allen Tätigkeiten, Rechtsverhältnissen und Eigenschaften.

Abschnitt A, Z 1 und Z 3 sowie Abschnitt B, Z 2 EHVB finden sinngemäß Anwendung.

2. Der Versicherungsschutz umfaßt auch

2.1. Sachschäden durch Umweltstörung nach Maßgabe des Artikel 6 AHVB.

Die Versicherungssumme hierfür beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme ATS 2.000.000,- (EUR 145.345,67).

Abweichend von Art 6.3.5 AHVB beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall ATS 5.000,- (EUR 363,36).

2.2. Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen.

Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, gelten abweichend von Art 7.10.3 AHVB als mitversichert.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme ATS 200.000,- (EUR 14.534,57).

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens ATS 1.000,- (EUR 72,67).

2.3. Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen der Badegäste (ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge).

Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Artikel 7.10.1 und 10.2 AHVB auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung der von den Badegästen eingebrachten Sachen.

Die Besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z 7.2 EHVB ist getroffen.

Die Versicherungssummen betragen im Rahmen der Pauschalversicherungssumme:

ATS 12.000,- (EUR 872,07) für Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen, davon jedoch höchstens

ATS 6.000,- (EUR 436,03) für Kostbarkeiten Geld, Schecks und Wertpapiere, insgesamt jedoch nicht mehr als

ATS 120.000,- (EUR 8.720,74) für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.

2.4. Reine Vermögensschäden gemäß BB AH416

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme ATS 200.000,- (EUR 14.534,57).

2.5. Verwahrung von beweglichen Sachen.

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 7.10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung. Schäden an diesen Sachen, die bei oder in Folge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, bleiben gemäß Art 7.10.2 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie elektronische Datenverarbeitungsanlagen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme ATS 200.000,- (EUR 14.534,57).

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens ATS 1.000,- (EUR 72,67).

2.6. Haftpflichtversicherung für Freiwillige Feuerwehren gemäß Abschnitt B, Z 13 und Z 14 EHVB.

Für diese Haftpflichtversicherung gilt eine Pauschalversicherungssumme von ATS 30.000.000,- (EUR 2.180.185,03). Diese Versicherungssumme beinhaltet bereits die gesetzlich vorgeschriebene Wertanpassung für die vereinbarte Vertragsdauer. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 1 und Art 7.10 AHVB auch auf Schäden an fremden der Feuerwehr für Einsätze und Übungen zur Verfügung gestellten Sachen, jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme ATS 200.000,- (EUR 14.534,57).

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers für Schäden an solchen zur Verfügung gestellten Sachen beträgt in jedem Versicherungsfall ATS 500,- (EUR 36,34).

- 2.7. Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen (zB vermietet oder verpachtet sind).

Abweichen von Abschnitt A, Z 1.2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.

- 2.8. Europadeckung gemäß BB AH400.

- 2.9. Ansprüche der mitversicherten Personen untereinander.

Abweichend von Abschnitt A, Z 1.3.2 EHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern der Gemeinde im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt. Voraussetzung ist, daß der unfallbedingte Krankenstand der geschädigten Person 14 Tage übersteigt.

Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Sozialversicherungsregresse.

- 2.10. Allmählichkeitsschäden.

Der Versicherungsschutz bezieht sich in Abänderung von Art 7.11 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit.

Schäden der genannten Art durch ständige Emissionen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Für Sachschäden durch Umweltstörung gelten ausschließlich die Bestimmungen des Art 6 AHVB.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme ATS 2.000.000,- (EUR 145.345,67).

- 2.11. Bauherrnhaftpflichtversicherung gemäß BB AH446

für die Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen ATS 5.000.000,- (EUR 363.364,17) nicht überschreiten.

3. Nur bei besonderer Vereinbarung (siehe Polizzentext) erstreckt sich die Versicherung auch auf

- 3.1. das gesetzliche Haftpflichtrisiko aus dem Betrieb solcher wirtschaftlicher Unternehmen, die als Kapitalgesellschaften, Genossenschaften oder als öffentlich rechtliche Körperschaften geführt werden. Dasselbe gilt für Beteiligungen an solchen Unternehmen;
- 3.2. das gesetzliche Haftpflichtrisiko aus der Errichtung, dem Bestand und dem Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen und Endlagerung (Deponierung) von Abfällen jeder Art;
- 3.3. Schadenersatzverpflichtungen der Gemeinde aus der Gesundheitspflege (insbesondere öffentliche und private Krankenanstalten, Pflegeheime);
- 3.4. die gesetzliche Amtshaftung der Gemeinde als Rechtsträger.

4. Kündigungsverzicht:

Versicherungsnehmer und Versicherer verzichten wechselseitig für die Dauer von fünf Jahren ab Vertragsbeginn auf das Recht der Vertragskündigung.